



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0518/2022					Datum: 24.08.2022				
Dezernat 1									
Verfasser:		20-Kämmerei und Steueramt					Az.: 20.1/HH		
Betreff:									
1. Nachtragshaushaltssatzung 2022									
Gremienweg:									
22.09.2022	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE		
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt		
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert		
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							
12.09.2022	Haupt- und Finanzausschuss	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE		
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt		
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert		
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt,

- gemäß § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (**Anlage 1**)
- dass hinsichtlich des 1. Nachtragshaushaltes 2022 erforderliche Maßnahmen zur Ausfinanzierung der mit der Veranschlagung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen verbundenen Investitionskredite erst bei Kassenwirksamkeit in den Folgejahren nachgewiesen und umgesetzt werden.

Begründung:

Zu 1:

Für die anstehenden Beratungen und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 wurden allen Ratsmitgliedern die erforderlichen Haushaltsunterlagen (*Investitionshaushalt 2022 einschließlich Vorbericht*) bereits am 19.08.2022 zur Verfügung gestellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird ein 1. investiver Nachtragshaushaltsplan notwendig, damit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergabe der Baumaßnahme P631002 "Pfaffendorfer Brücke" geschaffen werden können. Für die Vergabe des Bauauftrages (Hauptlos und Fachlose) besteht gegenüber der Haushaltsplanung ein Mehrbedarf bei den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 40,8 Mio. Euro, bei dem genehmigungspflichtigen kreditfinanzierten Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 21,2 Mio. Euro. Die Auftragsvergabe muss bis spätestens zum 15.11.2022 erfolgen (Bindefrist gemäß § 10a Abs. 8 EU VOB/A).

Aufgrund fehlender Betroffenheit war die Anhörung der Ortsbeiräte nach § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz nicht erforderlich.

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen den Einwohnern

der Stadt Koblenz in der Zeit vom 19.08.2022 bis 22.09.2022 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. In der Zeit vom 19.08.2022 bis 01.09.2022 können die **Einwohner** Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung, des 1. Nachtragshaushaltsplanes oder seiner Anlagen einreichen. Es wurde **bislang kein Vorschlag** unterbreitet. Sollten bis zum 01.09.2022 noch Vorschläge eingereicht werden, werden diese vorgelegt.

Zu 2.:

Das Land Rheinland-Pfalz hat eine schärfere Kommunalaufsicht ab dem Haushaltsjahr 2023 bei defizitär wirtschaftenden Kommunen (**Anlage 2**) angekündigt.

Demnach haben die Kommunen jährlich für den genehmigungspflichtigen Gesamtbetrag der Investitionskredite darzustellen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmen (beispielsweise aus der Grund- und Gewerbesteuer) erhöhen werden, um eine ihre dauernde Leistungsunfähigkeit gefährdende Zunahme der Investitionskreditverschuldung zu vermeiden. Ggf. vorhandene „freie Finanzspitzen“ (= Ausgleich Finanzhaushalt) können ebenfalls zur Finanzierung eingesetzt werden, sofern nicht Liquiditätskredite getilgt werden müssen. Zur Ermittlung der jährlichen Einnahmeerhöhungen wird, unabhängig von den konkreten Kreditverträgen, eine einheitliche Finanzierungsdauer von 20 Jahren zugrunde gelegt. Im Hinblick auf Verpflichtungsermächtigungen, die in zukünftigen Jahren zu einer zusätzlichen Investitionskreditaufnahme führen können, hat die Kommune dahingehend ein Wahlrecht, ob die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen zeitgleich mit der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgen sollen (Option 1) oder ob die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen erst bei Kassenwirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden (Option 2).

Die Stadt Koblenz wird von dieser neuen Regelung betroffen sein, da noch Liquiditätskredite vorhanden sind (31.12.2021: rd. 66,8 Mio. Euro) und eine dauernde Leistungsfähigkeit nach Auffassung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) nicht gegeben ist. Die ADD wies anlässlich eines Vorgesprächs zum 1. Nachtragshaushalt 2022 nochmals gesondert auf die Notwendigkeit der neuen Verfahrensweise auch für die Stadt Koblenz hin. In der Haushaltsverfügung der ADD vom 18.02.2022 wurde zum Merkmal der dauernden Leistungsfähigkeit u. a. Folgendes ausgeführt:

- Seite 9, zu Nr. 6:
„Letztlich steht die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Koblenz aufgrund der noch bestehenden Liquiditätskreditverschuldung nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die Stadt Koblenz ist im Ergebnis (noch) nicht dauernd finanziell leistungsfähig.“
- Seite 12, 2. Absatz:
„Im Ergebnis sind die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt Koblenz durch die bestehende Liquiditätskreditverschuldung beeinträchtigt und ferner nicht unabhängig von externen Entschuldungshilfen, sodass im rechtlichen Sinne (noch) keine dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit festgestellt werden kann.“

Da bereits durch die erhöhte kreditzufinanzierende Verpflichtungsermächtigung 2022 bei der Pfaffendorfer Brücke in den Folgejahren Investitionskredite gebunden werden (präjudizierende Wirkung), findet die neue Genehmigungspraxis des Landes bereits auf den 1. Nachtragshaushalt 2022 Anwendung. Weil eine kurzfristige Umsetzung der Finanzierungsmaßnahmen (= notwendiger Ratsbeschluss zu Hebesatzerhöhungen) nicht realisiert werden kann, ist Option 2 der Vorzug zu gewähren. Hiermit verbunden wäre eine Zusicherung der ADD gegenüber, dass die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen erst bei Kassenwirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen nachgewiesen bzw. umgesetzt werden (= ab Etat 2023 ff.).

Sollte eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben werden, droht die notwendige Genehmigung zu

den Verpflichtungsermächtigungen und den zukünftigen Investitionskrediten versagt zu werden.

Dem Stadtrat wird daher vorgeschlagen, dass erforderliche Maßnahmen zur Ausfinanzierung der mit der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen verbundenen Investitionskredite erst bei Kassenwirksamkeit in den Folgejahren der ADD nachgewiesen und umgesetzt werden (Option 2). Ausgehend von der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung ausgewiesenen Summe der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 104.743.590 Euro, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ist die Stadt unter Zugrundelegung der o. g. vom MdI festgelegten einheitlichen Finanzierungsdauer von 20 Jahren gehalten, zukünftig jährlich rd. 5,2 Mio. Euro an Einnahmeerhöhungen zu verwirklichen. Konkrete Angaben zu den jährlich genau zu erbringenden Beträgen sind dann aus den jeweils ab 2023 zu planenden neuen Investitionskreditaufnahmen errechenbar.

Anlagen:

Anlage 1 - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2022

Anlage 2 - Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.01.2022 und Schreiben der ADD vom 23.02.2022

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine